

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD**

**Grundlage für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht bei Polizeivollzugsbeamten**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Landesregierung hat mit Drucksache 7/5440 eine Änderung des Landesbeamtengesetzes vorgelegt, durch die eine gesetzliche Grundlage für die Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamten in geschlossenen Einheiten geschaffen werden soll. Bereits seit Ende 2017 gilt diese in Mecklenburg-Vorpommern durch den Erlass einer Verwaltungsvorschrift („Individuelle Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Einsatzeinheiten der Landespolizei“ vom 19. Dezember 2017).

1. Wie viele Strafermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte des Landes sind seit 2011 der Landesregierung bekannt (bitte tabellarisch Anzahl pro Jahr darstellen)?

Grundlage für die Erhebung valider Fallzahlen ist die Polizeiliche Kriminalstatistik Mecklenburg-Vorpommern (PKS MV).

Die PKS MV erfasst bei den Tatverdächtigen keine Attribute wie Beruf/Tätigkeit, also eine Tatverdächtigenpezifika. Insofern ist es nicht möglich, zu definierten verletzten Rechtsnormen, die Anzahl eindeutiger Tatverdächtiger mit der benannten Berufsgruppe „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ zu erheben.

2. Wie viele Strafverfahren aufgrund des Vorwurfs von „Körperverletzung im Amt“ sind seit 2011 gegen Polizeivollzugsbeamte des Landes eingeleitet worden (bitte tabellarisch Anzahl pro Jahr darstellen)?
- a) Wie viele dieser Vorwürfe haben sich abschließend bestätigt und führten zu einer Verurteilung?
  - b) Wie viele dieser bestätigten Vorwürfe wurden durch Polizeivollzugsbeamte, die bei Tatbegehung in einer geschlossenen Einheit eingesetzt waren, begangen?

Aufgrund der Beantwortung zu Frage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Auflistung der erfassten Fälle seit dem Jahr 2011 sämtliche Amtsträger im Sinne der Rechtsnormen des § 340 Strafgesetzbuch (StGB) und nicht ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als Tatverdächtige beinhaltet. Die PKS MV 2020 wird durch den Minister für Inneres und Europa Ende März 2021 veröffentlicht. Daher sind Zahlen für das Jahr 2020 noch nicht enthalten.

Anzahl erfasste Fälle	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Körperverletzung im Amt § 340 StGB	50	40	36	46	41	36	34	26	42

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Anfrage zu bestätigten Vorwürfen, rechtskräftigen Verurteilungen, beziehungsweise Tatvorwürfen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in geschlossenen Einheiten wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB gibt es in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern nicht. Zur Überprüfung bestätigter Vorwürfe müssten die 351 Vorgänge händisch gesichtet und inhaltlich bewertet werden. Die Standardberechnung der händischen Prüfung je Fall würde circa 30 Minuten in Anspruch nehmen, was ein Stundenvolumen von 175,5 Stunden ergeben würde.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die statistische Datenerhebung zu rechtskräftigen Verurteilungen erfolgt durch das Justizministerium in der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA). Hierfür benötigt das Justizministerium notwendige Ausgangsdaten zu jedem Fall der „bestätigten Vorwürfe“ aus den polizeilichen Dateien. Wegen des Umfangs der oben beschriebenen polizeilichen Datenerhebungen ist eine Übermittlung dieser Daten zur Erhebung im Justizministerium in MESTA ebenfalls der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

3. Welche Überlegungen haben die Landesregierung Ende 2017 dazu bewogen, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte, die in geschlossenen Einheiten eingesetzt werden, einzuführen?

Die Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern unter Nr. 384 festgeschrieben, dass eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung von Beamtinnen und Beamten bei Einsätzen in geschlossenen Einheiten der Landespolizei eingeführt und die Identität dem Dienstherrn beziehungsweise den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Wie trägt die Landesregierung im Sinne der Fürsorgepflicht Sorge dafür, dass gewaltbereite Personen nicht in den Privatbereich von Polizeivollzugsbeamten vordringen können?

Die Listen über die Individualkennzeichnungen werden bei den Polizeibehörden unter Verschluss geführt. Die Individualkennzeichen werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, neu vergeben und die Listen über die zuvor vergebenen Individualnummern vernichtet. Die Herausgabe der hinter der Kennzeichnung liegenden Personaldaten erfolgt ausschließlich an Berechtigte nach entsprechender Einzelfallprüfung und nur auf Antrag zur Verfolgung berechtigter Interessen. Der Antrag zur Bestimmung muss begründet und nachvollziehbar sein und darlegen, inwieweit die Herausgabe zur Bearbeitung einer Beschwerde, einer Strafanzeige, eines Disziplinarverfahrens oder der Forderung von Schadensersatzansprüchen erforderlich ist. Die Beamtin beziehungsweise der Beamte ist darüber hinaus über den Anlass und den Zweck der Übermittlung der Identität zu informieren, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.